1010

Extrauteringravidität: Kiehne, Zur Frage der klinischen Diagnose der interstitiellen Gravidität. (S. 1054.) — Ostreil, Neuere Erkenntnisse bei Extrauteringravidität. (S. 1054.) — Schatz, Über die intraligamentäre Gravidiät (zugleich Beitrag zur operativen Therapie weiter vorgeschrittener Extrauteringraviditäten). (S. 1055.) — Terfik, Die Operationstechnik bei intraligamentärer Schwangerschaft. (S. 1055.) — Robinson, Schwangerschaft im Ovarium. (S. 1056.) — Moulonguet-Doléris, Ovarialschwangerschaft. (S. 1056.) — Graca, Klinische Kasuistik. Extrauteringravidität. — Dammriß. (S. 1056.) — Woo, Ektopische Schwangerschaften bei Chinesinnen. (S. 1056.)
Berichtigung. (S. 1056.)

Die Legalisierung des künstlichen Aborts.

Von

## G. Winter in Königsberg.

Der Aufsatz von Holzapfel im Zentralblatt Nr. 11 d. J. gibt mir Veranlassung, einigen Gedanken über die gegenwärtige und zukünftige Rechtslage bei Einleitung des künstlichen Abortes, welche mich schon längere Zeit beschäftigen, und welche ich schon an einer anderen, wenig zugänglichen Stelle ausgesprochen habe, öffentlichen Ausdruck zu geben.

Die Zeit für die Beratung über den Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch kommt heran, und da handelt es sich für uns Gynäkologen und im weiteren Sinne für alle Ärzte darum, Einfluß zu gewinnen auf die definitive Formulierung der Ersatzparagraphen für die bekannten und berüchtigten §§ 218—220 des alten Strafgesetzbuches.

Wir haben nun über 50 Jahre unter dem Druck dieser Paragraphen gearbeitet, und über jedem von uns, welcher künstliche Aborte einleitet, hat das Damoklesschwert einer Voruntersuchung, einer Anklage oder gar einer Verurteilung geschwebt. Wie ist das überhaupt möglich bei einem Arzt, welcher nach den Regeln der Wissenschaft und nach bestem Wissen und Gewissen durch Unterbrechung der Schwangerschaft die Schwangere vor Lebensgefahr oder schwerer Gesundheitsschädigung bewahren will und wirklich bewahrt hat?

Nur dadurch, daß die §§ 218-220 für etwas ganz anderes in Anwendung gebracht werden, als wofür sie gemacht worden sind, und daß sie nicht rechtzeitig einer gänzlich veränderten Lage angepaßt worden sind. Die §§ 218-220 sollen den »Abtreiber« treffen, d. h. diejenige Person, welche bei einer gänzlich gesunden Schwangeren den Abort einleitet, um sie von einer unerwünschten Frucht zu befreien. An die auf Grund wissenschaftlich anerkannter Indikationen zur Rettung einer Schwangeren aus einer gegenwärtigen oder drohenden Lebensgefahr oder aus schwerer Gesundheitsschädigung zu unterbrechende Schwangerschaft hat der Gesetzgeber gar nicht gedacht, und konnte auch gar nicht daran denken, weil es solche Indikationen damals überhaupt nicht gab. In der Zeit, als das Strafgesetzbuch in Kraft trat (1872), gab es keinen künstlichen Abort aus medizinischen Indikationen, und das enge Becken war die einzige; alle anderen Indikationen wurden erst später aufgestellt und begründet. Schon aus diesem Grunde ist es falsch, die spätere Entwicklung einer Handlung nach einem dafür obsoleten Paragraphen zu beurteilen, und sie zu einer rechtswidrigen zu machen, nur weil die aus ganz anderen Motiven unternommene, gleiche oder ähnliche Handlung es ist. Auf die Motive kommt es an, und diese sind bei beiden Arten des künstlichen Abortes ganz verschieden. Der Abtreiber will die Frucht vernichten und der Zustand der Schwangerschaft ist ihm eine Nebensache; der Arzt will die Leben und Gesundheit bedrohende Schwangerschaft beseitigen und das Leben der Frucht ist ihm Nebensache; unterbrechen wir doch oft genug bei schon abgestorbener Frucht die Schwangerschaft. Das sind doch dem Sinn und den Motiven nach zwei gänzlich verschiedene Handlungen, welche logisch gar nicht unter dieselben Paragraphen fallen können und dürfen. Die Juristen sollten diesen Gedanken auch in der Benennung Rechnung tragen und mit »Abtreiben« nur den verbrecherischen Abort und die aus medizinischen Gründen unternommene Handlung nur als künstlichen Abort, künstliche Frühgeburt oder besser zusammengefaßt als künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bezeichnen. Auch der § 228 des neuen Strafgesetzbuches spricht nur von »Abtreibung« und will unter diesen Begriff augenscheinlich wieder alle Unterbrechungen der Schwangerschaft, auch die nach unserer Ansicht berechtigten, zusammenfassen.

Seit der Abfassung und Einführung des alten Strafgesetzbuches haben sich nun die Verhältnisse aber gewaltig geändert. Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft ist eine sehr häufig ausgeführte, segensreiche und oft lebensrettende Operation geworden und kann heute überhaupt nicht mehr entbehrt werden. Jeder Arzt, welcher sie ausführt, setzt sich mit §§ 218-220 in Konflikt. Er kann auf Grund von Denunziation in Anklagezustand versetzt und von einem kurzsichtigen oder übelwollenden Richter verurteilt werden. Daß es nicht oft vorgekommen ist, haben wohl weniger die Richter als die medizinischen Sachverständigen verhindert. Es liegen eine Reihe von freisprechenden Urteilen vor, und damit haben sich die Juristen in Widerspruch mit ihren Gesetzesparagraphen gesetzt; das ist ihre Sache.

Natürlich haben die Juristen auch ihrerseits die Unhaltbarkeit dieses Zustandes längst eingesehen, und eine Reihe namhafter Fachvertreter haben sich bemüht. den illegalen künstlichen Abort mit bestehenden Gesetzesparagraphen zu legalisieren. Dazu wurde § 54, der sogenannte »Notstandsparagraph«, herangezogen: man möchte sagen, an den Haaren herbeigezogen. Man lese ihn:

§ 54: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Fall der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters, oder einer Angehörigen begangen worden ist.«

Es gehört wirklich die Auslegekunst eines gewiegten Juristen dazu, um diesen Paragraphen für die Legalisierung des künstlichen Abortes heranzuziehen; nebenbei trifft er die Hauptpunkte desselben gar nicht; z. B.:

Ist eine Schwangerschaft ein verschuldeter oder unverschuldeter Notstand? Die Rechtspraxis hat wenigstens die eheliche Schwangerschaft als unverschuldete gelten lassen.

Die »gegenwärtige Gefahr« genügt keineswegs, um den heute von der medizinischen Wissenschaft anerkannten Abort zu decken.

Nur Leib und Leben des Täters oder einer Angehörigen darf geschützt werden; also nur die Ärztin darf an sich und der Arzt an seiner Frau, seiner Tochter usw. die künstliche Unterbrechung machen. Alle anderen Eingriffe sind auch nach dem Notstandsparagraphen strafbar.

Man mag schließlich verstehen und auch billigen, daß die Juristen in Ermangelung eines besseren in ihrer Verlegenheit zum Notstandsparagraphen gegriffen haben; besser wäre es allerdings gewesen, wenn sie die seit Einführung des Strafgesetzbuches gänzlich veränderte Sachlage anerkannt hätten und ihr bis zur Einführung eines neuen Strafgesetzbuches durch eine Zusatznovelle zu §§ 218-220 Rechnung getragen hätten.

Nun kommt aber der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch wieder mit dem Notstandsparagraphen, allerdings in erweiterter Form, und Ebermayer hat (Zeitschrift zur Förderung des Hebammenwesens 1925, Hft. 1) schon eingehend die Rechtslage erörtert, wie sie sich unter der Herrschaft dieses Paragraphen gestalten würde. Der Paragraph lautet im Entwurf 1925 folgendermaßen:

»Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, bleibt von der auf die vorsätzliche Begehung der Tat gesetzten Strafe frei, wenn ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden.«

Sachlich ist hiergegen einzuwenden, daß die Abwendung einer »gegenwärtigen« Gefahr nicht die heute wissenschaftlich anerkannten Indikationen decken kann. Wo blieb da der künstliche Abort bei Lungentuberkulose und anderen ihre ganze Gefahr erst in der Geburt oder im Wochenbett enthüllenden Krankheitszuständen?

Und außerdem: Was soll das, eine ganz bestimmte und wohlcharakterisierte Handlung, wie es der künstliche Abort auf Grund anerkannter Indikationen ist, in einen solchen Gummiparagraphen, wie es auch der neue Notstandsparagraph ist, hineinzuzwängen? Wir brauchen einen ganz unmißverständlichen Zusatz zu den Abtreibeparagraphen, welche den wissenschaftlich richtig handelnden Arzt zweifelsfrei exkulpiert. Das hat die wissenschaftliche Deputation, unsere oberste Medizinalbehörde, lange eingesehen, und schon vor 9 Jahren in ihrer, durch einzelne Universitätsprofessoren (darunter auch ich) und durch die Vorstände der Ärztekammer erweiterten Sitzung folgende Entscheidung getroffen:

»Der Arzt darf nur aus medizinischen Gründen die Schwangerschaft unterbrechen; die Indikation darf nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn bei der betreffenden Person infolge einer bereits bestehenden Erkrankung eine als unvermeidlich bestehende Gefahr für Leben oder Gesundheit vorhanden ist, die durch kein anderes Mittel als durch Unterbrechung der Schwangerschaft abgewendet werden kann.«

Diese Formel ist nach Mitteilung von Geh. Ob.-Med.-Rat Krohne vom Justizminister sämtlichen Staatsanwälten »gewissermaßen als Richtschnur für die Beurteilung derartiger Dinge vor Gericht« mitgeteilt worden.

Eine solche Formel muß Gesetz werden; denn sie enthält alles, was die Wissenschaft heute als Grundlage für die Ausführung des künstlichen Abortes verlangt, und entspricht auch dem Rechtsempfinden des vernünftigen Volkes, der Ärzte und billig denkender Richter. Die Formulierung für das Gesetzbuch kann man ja der juristischen Redaktionskommission überlassen.

Diese Formel entspricht auch den Forderungen, welche Holzapfel aufgestellt hat, mit Ausnahme von 2): »Die Unterbrechung ist freizugeben bei Notzuchtschwangerschaft.« Dieser Forderung kann ich nicht beistimmen. Selbstverständlich verschließe ich mich nicht der Härte für eine Genotzüchtigte oder eine idiotische oder geisteskranke geschwängerte Person, ein solches wider ihren Willen aufgezwungenes Kind auszutragen, zu ernähren und aufzuziehen. Mein Grund zum Widerspruch liegt in dem meistens unmöglichen Nachweis einer Notzucht. Dieser Akt vollzieht sich eben ohne Zeugen, und man ist auf die Aussagen der Geschwängerten angewiesen; dieselben sind aber oft lügenhaft und werden noch viel häufiger dem Arzt vorgebracht werden, wenn erst bekannt wird, daß wegen Notzucht die Schwangerschaft unterbrochen werden darf. Der Arzt kann eben die Wahrheit nicht ermitteln und wird mit seinem Urteil von der Glaubhaftigkeit der Schwangeren abhängen.

Auch gegen die Notzucht durch unsere Landesfeinde habe ich ein begründetes Mißtrauen. Die Geburt eines »Mulatten«, auf welche Holzapfel verweist, ist kein Beweis für Notzucht. Unsere jungen Mädchen haben leider oft ein zu weites Herz für die Landesfeinde gezeigt. Ich habe bei den Russenschwangerschaften oft genug den Eindruck gewonnen, daß der Russe als Liebhaber nicht unwillkommen war, und einmal sogar nachweisen können, daß der »Russe« von dem deutschen Schwängerer nur vorgeschoben worden war, damit die Schwangerschaft in der Staatlichen Frauenklinik unterbrochen würde. Natürlich habe ich alle solche Anliegen abgewiesen.

Nein, der Arzt soll und kann sich nicht mit der Feststellung der Wahrheit einer Notzüchtigung befassen; dazu gehört ein gerichtliches Verfahren. Wenn die Notzuchtschwangerschaft als einzige, nicht medizinische Indikation dem Arzt zur Unterbrechung freigegeben werden sollte, dann muß der Tatbestand der Notzucht vorher gerichtlich festgestellt werden. Ich bin mit Holzapfel der Ansicht, daß wir dann nicht oft Gelegenheit zur Unterbrechung haben werden: denn das

Gericht mit seinen Feststellungen ist sehr unbequem und gefürchtet.

Der Zweck meiner Ausführungen ist der, daß wir Ärzte die Zulassung zu den Beratungen über die Legalisierung des künstlichen Abortes verlangen, und daß wir uns auf eine Formel einigen, welche dem Stand der Wissenschaft und unserem Rechtsempfinden entspricht. Eine solche Anregung kann natürlich nur von der Gesamtheit der deutschen Gynäkologen ausgehen, und deshalb richte ich die öffentliche Aufforderung an den Vorsitzenden unserer Wiener Tagung, im Juni d. J. eine Resolution der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie herbeizuführen, welche unsere Wünsche ausdrückt. Sonst könnte es zu spät sein. Es entzieht sich meiner Kenntnis, warum eine unseren Anschauungen und Forderungen gerecht werdende Ausnahmebestimmung des ersten Entwurfes des neuen Strafgesetzbuches zurückgezogen worden ist.

Aus der Univ.-Frauenklinik Breslau, Direktor: Prof. L. Fraenkel.

## Kritische Bemerkungen zur sogenannten Eierstocksreizbestrahlung.

## Fr. Chr. Geller.

Manche Erfahrungen und Beobachtungen, die man schon seit Beginn der Röntgenbestrahlung machte, wie das beschleunigte Tumorwachstum nach Karzinombestrahlung, die nicht den Erwartungen entsprechenden Erfolge der immer mehr verbesserten Intensivbestrahlung in neuerer Zeit und die histologischen Untersuchungen bestrahlter Krankheitsherde, die neben Zelldegeneration eine deutliche Bindegewebswucherung erkennen ließen, führten dazu, daß man den Röntgenstrahlen außer der zellschädigenden auch eine stimulierende Wirkung zuerkannte. Gleichzudeutende Beobachtungen machte man auch experimentell bei Pflanzen und Tieren, denn es gelang, Samen, Keime und niedere Tiere durch Bestrahlung nicht nur in ihrer Entwicklung zu hemmen, sondern auch zu fördern, letzteres durch Strahlendosen, die unter der Schädigungsdosis lagen. Auch experimentelle Beobachtungen an höheren Tieren, wie die gute Beeinflussung eines